



NIEDERSCHRIFT

II/2017

über die am **Donnerstag, den 16. Februar 2017** im Sitzungszimmer (Gemeindeamtsgebäude) abgehaltene öffentliche Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20.⁰⁰ Uhr | Ende: 22.¹⁰ Uhr

Bürgermeister Hubert Kirchmair als Vorsitzender

Anwesende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: Alois Strassegger, Hermann Platzer, Mag. Alexander Dornauer, Rupert Oberhauser, Melanie Reimair, Johannes Wolf, Rudolf Kaltenhauser, Ing. Alexander Zlotek, Andrea Eberle, Martin Nock

Entschuldigt ferngeblieben: Maria Korin, Gebhard Schmiederer

Nicht erschienen: --

Ersatz: Daniela Praxmarer

ZuhörerInnen: --

Vor Beginn der Sitzung wird Frau Daniela Praxmarer vom Bürgermeister angelobt.

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. I/2017 vom 12.01.2017
2. Zufahrt M-Preis/Knotengestaltung L38 - Genehmigung des Teilungsplanes bzw. der entsprechenden Grundabtretungen
3. Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2017 - Verordnung gem. § 10 (2) Tiroler Waldordnung
4. Novellierung der Garagen- und Stellplatzverordnung
5. Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Gemeindeorgane
6. Haushaltsstellenüberschreitungen für das Jahr 2016 - Überschreitungsgenehmigung gem. § 95 (4) TGO 2001 idgF
7. Subventionsansuchen

8. Personalangelegenheiten
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1.: Die Niederschrift Nr. I/2017 vom 12. Jänner 2017 wird mit 8 gegen 0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, auf Basis des Vermessungsplanes der Fa. NECON, GZ 4343 vom 20.09.2016, nachstehende Grundstücksveränderungen:

1. Grundtausch mit Hans-Georg, Elisabeth und Carina Grogger:

die Eheleute Hans-Georg und Elisabeth Grogger erhalten von der Gemeinde einen Grundstreifen aus dem gemeindeeigenen Grundstück Gp. 1401 (Verbindungsweg Römerstraße) im Ausmaß von 96 m² (Teilfläche 1). Dieses Teilstück wird der Bp. .76 (Grogger) zugeschlagen. Im Gegenzug erhält die Gemeinde, im Tauschverhältnis 1:2, eine Teilfläche von 48 m² (Teilfläche 3) aus dem Grundstück Gp. 1369/2 (C. Grogger). Dieses Teilstück wird dem Gemeindegeweg Gp. 1371 zugerechnet. Flächengleich erhält Frau Carina Grogger eine Teilfläche aus der Gp. 1369/1 (H. u. E. Grogger) zu ihrem Gst. 1369/2 (Teilfläche 5).

2. Weitere Maßnahmen:

die Gemeinde erhält eine Teilfläche von 31 m² (Teilfläche 4) aus dem Gst. 899/1 (Eigentümerin ist das Land Tirol). Diese Teilfläche wird der Gp. 1405 (Geschäftsgrundstück) zugeschlagen. Die Teilfläche mit der Nr. 2 im Ausmaß von 38 m² aus der Gp 1405 wird dem Gemeindegeweg Gp. 1371 zugeschlagen.

3. Durchführung und Kosten:

Der Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff wird umgehend von der Gemeinde eingebracht. Die Herstellung und tatsächliche Benützung der Teilfläche aus der Gp. 1369/2 durch die Gemeinde, zur Erweiterung des Kurvenbereiches Zufahrt M-Preis/Gröbentalweg, erfolgt nach Bedarf der Gemeinde, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren ab Verbücherung.

Alle mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Zu Punkt 3.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ampass über die Festsetzung einer Waldumlage für das Jahr 2017

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2017 mit EUR 12.574,80 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 EUR 25.369,20. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 355,8 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 71,30.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 % und für den Schutzwald im Ertrag 15 %.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde* in Kraft.

Zu Punkt 4.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Ampass vom 24. Februar 2005 wie folgt zu ändern:

Garagen- und Stellplätzeverordnung

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2011, LGBL. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 83/2015 wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich von Wohnbauvorhaben wird auf die Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 des Landes, LGBL. Nr. 99 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Diese in dieser Verordnung maximal zulässigen Stellplatzzahlen werden für verbindlich erklärt.

§ 2

1. Entsprechend der Anlage zur Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 wird die Gemeinde Ampass der Kategorie II zugeordnet.
2. Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.
3. Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Hauptsiedlungsgebiet sind die Straßen: Römerstraße, Johannessiedlung, Agenbachsiedlung, Gröbentalweg, Kapelläcker, Winkelweg, Feilsweg, Gartenweg, Mühlenweg, Mensweg, Dorfweg, Kirchweg, Kaspar Sautner-Weg und Kogl. Die Fraktionen Peerhöfe, Häusern, Haller Innbrücke, Zimmertal und Ebenwald befinden sich im übrigen Siedlungsgebiet.

§ 3

Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Soweit im Folgenden keine näheren Bestimmungen über die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge enthalten sind, ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage festzusetzen.

§ 4

Gemäß § 3 ist für bauliche Anlagen die in der Beilage angeführte Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich. Für den Bereich von Wohnbauten gilt § 3 (3) der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß

§ 5

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle in der Endsumme, so ist auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

Für den Bereich von Wohnbauten gilt § 3 (3) der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 6

Treffen auf bauliche Anlagen verschiedene Verwendungskategorien laut Beilage zu, ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten jeweils gesondert zu ermitteln. Für die Vorschreibung einer Tiefgarage sind die Gesamtanzahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten und der Bebauungsplan maßgeblich.

§ 7

Die Verpflichtung zur Errichtung geeigneter Abstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Soweit im Folgenden keine näheren Bestimmungen über die erforderliche Anzahl und Form von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge enthalten sind, ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage festzusetzen.

§ 8

Bei folgenden Objekten ist die Errichtung einer Tiefgarage zwingend vorgeschrieben:

1. In Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Gesamtanzahl der Abstellplätze die Anzahl von 20 übersteigt. Davon ausgenommen ist diese Verpflichtung nur dann, wenn die Errichtung einer Tiefgarage durch eine oberirdisch angelegte Abstellmöglichkeit durch eine nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes vorgesehene besondere Widmung ersetzt wird.
2. Auch in den Fällen, in denen die Errichtung einer Tiefgarage zwingend vorgeschrieben ist, können Besucherabstellplätze oberirdisch errichtet werden.

§ 9

1. Allen selbständigen Miteigentumseinheiten muss die gemäß dieser Verordnung entsprechende Anzahl von Abstellplätzen auch in dem für die Verbücherung notwendigen Parifizierungsgutachten ausdrücklich zugeordnet werden. Dies ist der Baubehörde durch Übermittlung des entsprechenden Parifizierungsgutachtens nachzuweisen.
2. Besucher-Abstellplätze müssen als solche gekennzeichnet werden.
3. Besucher-Abstellplätze dürfen nicht in geschlossenen Garagen bzw. Tiefgaragen untergebracht werden. In offenen Garagen bzw. offenen Tiefgaragen können Besucher-Abstellplätze untergebracht werden, müssen aber als solche gekennzeichnet und jederzeit erreichbar bzw. befahrbar sein.

4. Werden Besucher-Abstellplätze bei Wohnanlagen an einzelne Wohnungseigentümer oder fremde Personen verkauft, so darf dies nicht zu einer Reduktion der vorgeschriebenen Gesamtzahl der Abstellplätze und Besucherabstellplätze **gem. § 4** führen.
5. Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so wird nur der vordere Stellplatz angerechnet, es sei denn, dass zu allen hintereinander liegenden Stellplätzen ungehindert zu- und abgefahren werden kann, und diese Stellplätze eine Mindestlänge von 7,0 m aufweisen, oder dass wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benützerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist.
6. Sollte wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benützerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze gewährleistet sein, dürfen max. zwei Stellplätze hintereinander angeordnet werden.
7. Besucher-Abstellplätze sind jedenfalls immer so anzuordnen, dass sie jederzeit ungehindert erreichbar bzw. befahrbar sind, und keine anderen Stellplätze behindern.

§ 10

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung **2011** erteilt wurde, ist an die Gemeinde eine einmalige Ausgleichsabgabe gem. § 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz **2011 in der jeweils geltenden Fassung** zu leisten.

§ 11

Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplätzeverordnung der Gemeinde Ampass vom **24.2.2005** außer Kraft.

Beilage

zur Verordnung der Gemeinde Ampass über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplätzeverordnung) auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom

Ab 20 Abstellplätzen ist die Errichtung einer Tiefgarage vorgeschrieben.

Erläuterungen:

AP = Abstellplatz

B-AP = Besucher-Abstellplatz

Mindestgröße Abstellplatz: 2,50 x 5,00 m

Lfd.Nr.	Art der baulichen Anlage	AP	B-AP
1.	Wohngebäude		
	es gilt § 3 lit. b) der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBL. Nr. 99 /2015 in der jeweils gültigen Fassung		
1.2.	Kinder- und Jugendwohnheime - je 20 Betten	1,0	0,5
1.3.	Studentenwohnheime - je 2 Betten	1,0	0,3
1.4.	Wohnheime für Berufstätige - je 3 Betten	2,0	0,4
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen		
2.1.	je 40m ² Nutzfläche	2,0	0,5
3.	Verkaufsstätten		
3.1.	je 30 m ² Nutzfläche	1,5	

4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1.	Gaststätten, Buffets, Cafes, Restaurants, Bars udgl. je 5 Sitzplätze oder je 10 m ²	1,00	
4.2.	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungs- betriebe je 3 Betten oder je 10 m ² je 30 Betten 1 Busparkplatz	1,00	
5.	Krankenhäuser, Kuranstalten, Kliniken, Sanatorien udgl.		
5.1.	je 3 Betten	1,00	
6.	Altersheime		
6.1.	je 4 Betten	1,00	
7.	Gebäude mit sonstiger gewerblicher Nutzung		
7.1.	Erzeugungs- und Dienstleistungsbetriebe je 50 m ² Betriebsfläche oder 2 Beschäftigte	1,00	
7.2.	Lagerräume und -plätze, Ausstellungs- und Ver- kaufsplätze je 80 m ² Betriebsfläche	1,00	
7.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten je 30 m ² Betriebsfläche	1,00	
7.4.	Tankstellen je Zapfsäule Tankstellen je ein Servicestand	1,00 1,00	
8.	Schulen, Kultur- und Sportanlagen		
8.1.	allgemein bildende Pflichtschulen und allgemein bildende höhere Schulen je 20 Schüler	1,00	
8.2.	mittlere und höhere berufsbildende Schulen je 10 Schüler	1,00	
8.3.	sonstige Ausbildungsstätten je 5 Schüler	1,00	
9.	Sportstätten		
9.1.	Sportplätze je 10 Besucherplätze oder je 250 m ² Sportfläche	1,00	
9.2.	Spiel- und Sporthallen je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich je 10 Besucherplätze	1,00 1,00	
10.	Sonstige Gebäude siehe §1		

Zu Punkt 5.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Gemeindeorgane bei der Tiroler Versicherung V.a.G. 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greilstraße 10, mit Wirksamkeit 1.1.2017. Die Kosten pro Jahr be-

laufen sich auf € 2.297,98. Die Bedeckung der Ausgaben erfolgt aus der HHSt. 2/990000+961000 - Rechnungsergebnis Vorjahr.

Zu Punkt 6.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen nachstehende Haushaltsstellenüberschreitungen für das Jahr 2016 zu genehmigen:

Hw/Ansatz/Post	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Überschr.
1/010000-457000	Druckwerke (Zeitungen, Zeitschriften)	-1.375,49
1/010000-510000	Geldbezüge VB	-2.536,11
1/010000-630000	Porto	-1.463,32
1/010000-729100	Wahlkosten (Stat. Zahlungen)	-1.486,71
1/015000-457000	Gemeindezeitung "Ampasser Dorfblatt"	-1.915,72
1/029000-614000	Instandh. Gebäude u. Anlagen	-828,76
1/080000-752000	Beitr. A. Gde. Verband u. Pensionsfds.	-1.019,45
1/163000-040004	Ankauf FF.Rüstfahrzeug	-10.622,86
1/163000-616000	FFW lfd. Instandh. v. Maschinen u. Geräten	-1.131,81
1/163000-618000	FFW Instandhaltung Ausrüstung	-928,71
1/211000-043060	Rollerständler	-844,80
1/211000-400100	Gwg. Schulinventar (Lehrmittel)	-856,59
1/240000-728000	Entgelte für sonstige Leist. Mittagstisch	-2.095,67
1/240000-729000	Sonstige Ausgaben	-1.443,50
1/390000-619901	Sanierung Läuteanlage im Turm d. Gemeinde	-2.406,00
1/439000-751000	Jugendwohlfahrtsbeitrag	-881,00
1/469000-757000	Familienförderung	-790,45
1/612000-020011	Benzintrennschneider für Bauhof	-852,08
1/612000-611901	Ortsdurchfahrt Umgestaltung	-121.666,48
1/616000-611901	Rad- und Wanderwege; einm.Insth. HIB	-6.465,70
1/633000-619901	Instandsetz.Forstw. Herztal nach Umwetter*)	-12.413,06
1/690000-752000	Beiträge an die Gemeinde Axams f. RegioBus	-6.258,86
1/850000-400000	Gw. Gebrauchsgüter (Wasserzähler)	-994,16
1/852000-728000	Kosten Müllbeseitigung priv. Firmen	-996,01
1/853000-711000	Geb. f. Ben. V. Gde. Einrichtungen	-1.075,12
1/930000-751000	Landesumlage	-1.811,89
5/853010-010000	Neubau Geschäftsgebäude Mini-M	-53.836,08
	Summe	-238.996,39

*) die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Sanierung des privaten Forstweges ins Herztal. Die betroffenen Grundeigentümer werden über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt. Für zukünftige Maßnahmen ist ein geeigneter Aufteilungsschlüssel auszuarbeiten.

Bedeckung:

2/240000+861100	Personalkostenzuschuss Mehreinn.	72.000,00
2/850000+852100	Wasseranschlussgebühren Mehreinn.	21.000,00
2/920000+833000	Kommunalsteuer Mehreinnahmen	61.000,00
2/925000+859000	Ertragsanteile Mehreinnahmen	59.000,00
2/990000+961000	Rechnungsergebnis	25.996,39
	Summe	238.996,39

Zu Punkt 7.: die Vereinsgemeinschaft Ampass legt mit Schreiben vom 2.2.2017 ein Ansuchen um Gewährung einer einmaligen Unterstützung in der Höhe von € 1.000,-- für den laufenden Betrieb vor.

Beschluss: *Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, der Vereinsgemeinschaft Ampass eine einmalige Subvention in der Höhe von € 500,-- zu gewähren.*

Die Bedeckung erfolgt aus der HHSt. 2/990000+961000 - Rechnungsergebnis Vorjahr.

Diskussion und Wortmeldungen:

GR Hermann Platzer ist der Meinung, dass auch die beteiligten Vereine eine kleine Einlage leisten könnten.

GRⁱⁿ Andrea Eberle möchte die Gewährung der Subvention an die Verpflichtung knüpfen, dass in Zukunft die Gebrauchsgegenstände für Veranstaltungen (wie z.B. Bar, Zeltplane etc.) rascher verräumt werden wie bisher.

Zu Punkt 8.: Sitzungsverlauf und Beschlüsse zum Thema Personalangelegenheiten werden in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 9.: Anträge, Anfragen und Allfälliges

GRⁱⁿ Daniela Praxmarer

Busverbindungen (nachstehender Text wird dem Schriftführer in Papierform übergeben)

Busverbindung Innsbruck - Ampass

Viele Kinder (genaue Anzahl kann man sicher herausfinden) besuchen Schulen in Innsbruck. Allein 10 mir bekannte Kinder besuchen das Gymnasium in der Sillgasse. Die Schule endet in der Unterstufe täglich um 13.30 Uhr, der Bus fährt um 13.28 Uhr am Leipziger Platz weg. Die Kinder müssen 1 Stunde warten oder, so organisieren wir das seit 3 Jahren, sie fahren mit einem Stadtbus bis Amras und werden vom „Muttertaxi“ abgeholt. Unserer Meinung nach nicht Sinn der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Kinder, die das Reithmann Gymnasium besuchen, haben das gleiche Problem. Auch sie werden geholt, anstatt einen Bus um 13.40 oder 13.45 zu erreichen.

Busverbindung Ampass - Hall / Hall - Ampass

Bei dieser Strecke ist es gelungen den Busfahrplan an den Schulschluss zu koppeln. Danke dafür! Ärgerlich ist allerdings, wenn die Kinder Nachmittagsunterricht haben, denn zwischen 15.30 und 17.30 Uhr fährt kein Bus. Statt stündlich hier nur im 2stunden-Takt. Der Nachmittagsunterricht endet um 16.15 Uhr. Der Bus um 16.30 Uhr wäre somit ideal zu erreichen.

GRⁱⁿ Daniela Praxmarer ersucht die Gemeinde beim VVT anzufragen, ob eine Fahrplanänderung bzw. Verbesserung möglich wäre.

GR Hermann Platzer

Kinderbetreuung in den Semesterferien

Der Kindergarten hat, analog zur Volksschule, während der Semesterferien geschlossen. Bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, zumindest eine Gruppe offen zu halten?

Der Bürgermeister erklärt, dass hiezu eine Bedarfserhebung notwendig wäre - grundsätzlich gelten Semesterferien für alle Kinder zum gleichen Termin, weshalb diese Ferien für die Eltern eigentlich besser zu organisieren sein sollten.

Zustand der Fußwege

Der Weg beim Sportplatz ist so vereist, dass ein Begehen fast nicht mehr möglich ist. Die Gemeinde sollte diesen wenigstens bestreuen, um Unfälle hintanzuhalten. Der Verbindungsweg vom Römerwirt zum Gemeindezentrum ist durch große Wasserlachen nach wie vor nur erschwert passierbar.

GR Rudolf Kaltenhauser

Zebrastreifen bei Raika

Der Zebrastreifen vor der Raika muss jetzt wirklich ehestens verlegt werden. Erschwerend kommen jetzt noch Bauarbeiten am angrenzenden Grundstück dazu. Eine Benützung ist derzeit nicht möglich. Der Bgm. erklärt, dass bereits vor geraumer Zeit, ein entsprechender Antrag auf Verlegung an die Bezirkshauptmannschaft ergangen ist. Auf Nachfrage, wurde uns versichert, dass das Verfahren schnellstens eingeleitet wird.

GR Alois Strassegger

Verkehrsverhältniss Johannessiedlung/Mensweg

Sicher 75 % der Bewohner des Mensweges, fahren aus Richtung Aldrans kommend schneller als 40 km/h in den Mensweg ein und gefährden die Bewohner der Johannessiedlung. Wäre es rechtlich zulässig, die Fahrzeuge zu filmen und anzuzeigen?

Laut GRⁱⁿ Andrea Eberle ist es durchaus möglich, vermeindliche Schnellfahrer zu filmen und auch anzuzeigen. Allerdings würde eine derartige Anzeige mit Sicherheit ins Leere gehen. Einzig zielführend sind Kontrollen der Polizei. Das Beste ist, hartnäckig bei der Polizeiinspektion vorstellig zu werden und Kontrollen vor Ort zu verlangen.

Sollte die Polizei nicht aktiv werden, könnte sich GR Strassegger auch noch vorstellen, mit einem Journalisten den Missstand öffentlich zu machen.

GR Rupert Oberhauser:

Dachstuhl ehemaliges Feuerwehrhaus

Teile des westlichen Dachstuhls beim ehemaligen Feuerwehrhaus sind in den letzten Tagen gebrochen und herunter gefallen! Der Bgm. bestätigt, dass ein Teil der äußersten Dachkonstruktion abgefault ist. Der morsche Teil wurde entfernt. Eine Gefahr für das Dach besteht nicht.

Kreuzung L38/Römerstraße

Von Hall kommend Richtung Dorf, muss nach dem Passieren der Kreuzung, der östlichste, in die Straße ragende Parkplatz, so umfahren werden, dass man auf die andere Straßenseite gerät. Der Bürgermeister erklärt, dass sich diese Situation nach Fertigstellung der Straßenbauarbeiten gänzlich verändern wird, da sich der Straßen- bzw. Gehsteigverlauf an den Verlauf der Parkplätze anpasst.

GR Ing. Alexander Zlotek:

Doppelgarage im Kreuzungsbereich

Die vor kurzem errichtete Doppelgarage im Nahbereich des neu gestalteten Kreuzungsbereiches der Landesstraße mit der Römerstraße, ist äußerst störend und einem schönen Ortsbild ausgerechnet bei der Ortseinfahrt mehr als abträglich.

Der Bürgermeister erklärt, dass dieses Bauvorhaben der Bauordnung entspricht und daher auch genehmigt wurde.

GR Mag. Alexander Dornauer:

Winterdienst mit dem Schneepflug

Der Gemeindetraktor mit Schneepflug fährt nach Ansicht besorgter Mütter doch recht schnell; ist das nur das subjektive Empfinden der Fußgänger, weil es sich um ein großes Fahrzeug han-

delt, oder könnte es tatsächlich sein, dass zu schnell gefahren wird? - was soll man den besorgten Eltern antworten?

Der Bürgermeister wird mit den Fahrern sprechen, glaubt jedoch, dass das Fahrzeug, welches schon ohne Pflug nur eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h fährt, mit dem Schneepflug sicher nicht mehr als 30 Stundenkilometer macht.

Verunreinigung durch Pferdemist

Straßen und Wege in Ebenwald sind von Pferdemist derart verreckt, dass ein Begehen mancher Stellen fast nicht mehr möglich ist. Was kann man machen, bzw. wer ist zuständig.

Der Bgm. stellt fest, dass es sich teils um Gemeinde- und teils um Privatwege handelt. Grundsätzlich gilt auf öffentlichen Straßen und Wegen die StVO und ist eine Verunreinigung der Straßen verboten. Der Bürgermeister erinnert daran, dass sich Herr Andreas Kiechl vor einigen Monaten von sich aus bereit erklärte, die Straßen zu säubern.

Desweges wird GR Mag. Dornauer dieses Thema vorab mit Herrn Kiechl besprechen.

Verkehrsverhältnisse

Fährt man mit dem PKW von der Römerstraße/Ortsdurchfahrt in die neue Verbindungsstraße L38 ein, ist die Sicht nach unten sehr schlecht. Auf Grund der erlaubten Geschwindigkeit auf der Landesstraße, von 100 km/h, kommt es zu gefährlichen Situationen. Ein Verkehrsspiegel sollte unbedingt angebracht werden.

GRⁱⁿ Andrea Eberle schließt sich dieser Meinung an; nach ihrem Dafürhalten müsste zusätzlich bereits auf der Landesstraße ein Hinweis auf die Kreuzung angebracht werden, da viele Verkehrsteilnehmer diese gar nicht als solche erkennen.

Die Gemeinde wird eine Ermittlungsverfahren einleiten.

Der Bürgermeister berichtet:

Gemeindeturm und Pfarrkirche

Bei den Glockentürmen sollten nach Ansicht von Experten Holzjalousien angebracht werden. Diese würden verhindern, dass es durch Witterungseinflüsse zu Beschädigungen der Glockenstühle kommt. Die Pfarre hat bei der Fa. Munter/Absam bereits ein Angebot eingeholt.

Für den Glockenturm der Gemeinde würden demnach Kosten in der Höhe von ca. 9.000 EURO anfallen. Für die Pfarrkirche würden die Kosten gar 17.000 EURO betragen.

Der Bürgermeister möchte jedenfalls auch von ortsansässigen Unternehmen Angebote einholen.

Auch der Zustand der Fassaden ist sanierungsbedürftig; da wird in nächster Zeit einiges auf die Gemeinde zukommen.

Aufschüttung im Widental

Mit der Aufschüttung soll im Frühjahr begonnen werden. Es werden ca. 110.000 m³ Tunnel-Ausbruchmaterial der BBT eingebracht. Die Arbeiten sollen bereits im Herbst d.J. abgeschlossen sein. Die Wildbachverbauung verlangt die Errichtung eines ca. 5 m hohen Damms entlang des Kirchweges als Retentionsraum für Hochwasser. Die Parkplätze für die Gemeinde werden hergestellt. Allerdings müssen diese aus naturschutzrechtlichen Gründen so angeordnet werden, dass keine Bäume entfernt werden müssen. Auch der Rad- und Wanderweg werden realisiert.

.....

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeit. Er schließt die Sitzung um 22.10 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat